



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Anträge Schleswig-Holsteins zum Krankenhaustransformationsfonds und Bearbeitungsstand beim Bundesamt für Soziale Sicherung

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Sitzung des Sozialausschusses am 22. Januar 2026 führte Ministerin von der Decken hinsichtlich des Krankenhaustransformationsfonds aus, dass Schleswig-Holstein nach Herstellung des Einvernehmens mit Kostenträgern sowie Kreisen und kreisfreien Städten zwei erste Anträge zum Krankenhaustransformationsfonds gestellt hat.¹ Diese bezögen sich auf „die Stärkung von Strukturen der Notfallversorgung an wichtigen Kliniken“² in Bad Segeberg und in Rendsburg und würden derzeit beim Bundesamt für Soziale Sicherung bearbeitet.

1. Welche Anträge hat Schleswig-Holstein seit der Errichtung des Krankenhaustransformationsfonds beim Bundesamt für Soziale Sicherung gestellt? Bitte um Einzeldarstellung nach Kreisen und kreisfreien Städten, Krankenhausträger, Projektbezeichnung, Fördertatbestand, Antragsdatum, beantragtem Fördervolumen, geplanter Gesamtfinanzierung und vorgesehenem Umsetzungszeitraum.

s. Tabelle im Anhang nach Ziffer 8

¹ Vgl. „Sprechzettel der Ministerin Prof. Dr. Kerstin von der Decken anlässlich der Sitzung des Sozialausschusses“, Umdruck 20/6083, S. 10 f., abgerufen am 19. Juni 2026 unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/umdrucke/06000/umdruck-20-06083.pdf>

² Ebd.

2. Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand der unter Frage 1 genannten Anträge beim Bundesamt für Soziale Sicherung? Bitte um Darstellung nach Antrag, gegenwärtigem Bearbeitungsschritt, etwaigen Rückfragen oder Nachforderungen des Bundesamtes, erfolgten Nachreichungen, Bescheidlage und voraussichtlichem weiteren Zeitablauf.

Beide unter Frage 1 genannten Anträge betreffen den Fördertatbestand (FTB) 6: Bildung integrierter Notfallstrukturen. Auf Nachfrage zu diesen beiden bereits gestellten Anträgen hat das BAS gegenüber dem Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) im Juni 2026 mitgeteilt, dass die zu FTB 6 eingereichten Anträge erst bearbeitet werden, wenn ein entsprechendes Signal des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eingeht; dieses steht aber wegen der Reform der Notfallversorgung noch aus. Einen verbindlichen Zeitplan gibt es nicht.

3. Ergeben sich aus dem Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG) Auswirkungen auf die zuvor gestellten Anträge Schleswig-Holsteins? Wenn ja, in welcher Form?

Nein

4. Ergeben sich aus dem KHAG Auswirkungen auf den Entscheidungsprozess für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Krankenhaustransformationsfonds? Wenn ja, bitte um detaillierte Darstellung der Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsanteile und dem Einvernehmen mit Kostenträgern sowie Kreisen und kreisfreien Städten.

Durch das KHAG wurde die feste Fristenregelung für das Stellen von Anträgen durch die Länder beim BAS aufgehoben.

Durch das KHAG wurde ferner neu geregelt, dass – anstelle der zuvor vorgesehenen, aus dem Gesundheitsfonds aufzubringenden 25 Milliarden Euro – der Bund nunmehr 29 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ als Finanzierungsanteil bereitstellt. Der verbleibende Anteil von 21 Milliarden Euro ist kofinanzieren.

In Schleswig-Holstein haben sich die Landesregierung und die Kreise und kreisfreien Städte, die die Kofinanzierung gemeinsam aufbringen, in der Vereinbarung vom 15. Juli 2025 in Bezug auf die Umsetzung des Krankenhaustransformationsfonds (Ziff. 9) darauf verständigt, die Bundesfördermittel möglichst vollständig auszuschöpfen, dabei die Leistungsfähigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als auch die Kompensationswirkung der Länderentlastung durch den Bund für das steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu beachten (s. u. Frage 8). Die Landesregierung und die Kreise und kreisfreien Städte haben in diesem Zusammenhang vereinbart, dass bei

Entscheidungen über Vorhaben, die für den Krankenhaustransformationsfonds angemeldet werden sollen, ein Einvernehmen anzustreben ist.

Im Übrigen sieht die Neuregelung durch das KHAG vor, dass mit den Kostenträgern lediglich das Einvernehmen betreffend die Beantragung von KHTF-Vorhaben beim BAS anzustreben ist.

Schließlich wurde durch das KHAG in Bezug auf den FTB 3: „Vorhaben zur Bildung telemedizinischer Netzwerkstrukturen“ der Zusatz aufgenommen, dass solche Netzwerke „nach bundeseinheitlichen Vorgaben“ zu errichten sind. Bundesseitig sind diese einheitliche Vorgaben und Mindestanforderungen für telemedizinische Netzwerke und Interoperabilitätsstandards bis 30.09.2026 festzulegen; derzeit gibt es sie noch nicht. Die Konzeptionierung und Beantragung entsprechender FTB 3-Projekte erfordert die Kenntnis dieser Vorgaben. Entsprechend hat das BAS alle bereits gestellten FTB-3-Anträge in der Bearbeitung zurückgestellt.

In Bezug auf den FTB 8: „Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten“ schließlich wurde der Kanon der förderfähigen Ausbildungsberufe erweitert. Die Bindung von Fördervorhaben an Konzentrations- und Verbundmaßnahmen (FBT 1, 5) blieb allerdings bestehen.

5. Wie ist der aktuelle Kenntnisstand der Landesregierung zur Erarbeitung der Förderrichtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung? Bitte um Darstellung der bisherigen Beteiligung der Länder, gegebenenfalls offener Regelungsfragen und des erwarteten Veröffentlichungszeitpunktes.

Einen ersten Entwurf einer Förderrichtlinie des BAS, der den Ländern noch vor Inkrafttreten des KHAG zugesandt wurde, haben die Länder im September 2025 zurückgewiesen. Den Ländern wurde im Mai 2026 ein zweiter Entwurf der Förderrichtlinie, nunmehr unter Berücksichtigung der Regelungen des KHAG, vorgelegt. Die Länder haben sich darauf verständigt, vor Abgabe ihrer jeweiligen Stellungnahmen, das BAS um einen gemeinsamen Austausch zu ersuchen, um einige wenige offene Regelungsfragen, vor allem zum Verfahrensablauf, zu besprechen. Der Austausch findet am 8. Juli statt.

6. Hatte beziehungsweise hat das Fehlen einer Förderrichtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung Auswirkungen auf die Umsetzung von Vorhaben des Krankenhaustransformationsfonds in Schleswig-Holstein? Wenn ja, welche konkreten Auswirkungen ergeben sich hierdurch?

Nein.

7. Welche weiteren Anträge beabsichtigt die Landesregierung in den Jahren 2026 und 2027 beim Bundesamt für Soziale Sicherung einzureichen? Bitte um Einzeldarstellung nach Kreisen und kreisfreien Städten, Krankenhausträger,

Projektbezeichnung, Fördertatbestand, voraussichtlichem Fördervolumen, aktuellem Vorbereitungsstand und noch zu erfüllenden Voraussetzungen.

Durch das KHAG wurde die feste Fristenregelung für das Stellen von Anträgen durch die Länder beim BAS aufgehoben. Anträge können nunmehr jederzeit beim BAS gestellt werden. Zu den bereits vorgenommenen Planungen s. Tabelle unten; weitere Konkretisierungen erfolgen nach genauerer Kenntnis über die Vergabe der Leistungsgruppen.

8. Wie stellt sich die Finanzierung der unter Frage 1 genannten sowie der für 2026 und 2027 beabsichtigten Anträge jeweils dar? Bitte um Einzeldarstellung nach Antrag und Finanzierungsanteilen von Bund, Land, Kreisen und kreisfreien Städten, Krankenhausträgern, insbesondere unter gesonderter Ausweisung von Mitteln nach dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG).

s. nachstehende Tabelle

Zu Frage 1 und 8:

Vorhaben/Projektbezeichnung	Kreis/kreisfreie Stadt	Krankenhaus-träger	FTB	Antragsdatum	Geplante Gesamtfinanzierung	Finanzierungs-anteil Bund	Finanzierungs-anteil Land	Finanzierungs-anteil Kommunen	Finanzierungs-anteil Krankenhaus-träger	Umsetzungs-zeitraum gemäß Interessenbekundung
INZ	Rendsburg-Eckernförde	Schön Klinik Rendsburg	6	18.12.2025	17.910,0 T€	12.537,0 T€	895,5 T€	4.477,5 T€	---	02/2025 bis 02/2030
Hubschrauber-dachlandeplatz	Segeberg	Segeberger Kliniken	6	18.12.2025	4.800,0 T€	3.360,0 T€	240,0 T€	1.200,0 T€	---	07/2026 bis 12/2027

Zu Frage 7 und 8:

Vorhaben/Projektbezeichnung	Kreis/kreisfreie Stadt	Krankenhaus-träger	FTB	Voraussichtliches Fördervolumen	Finanzierungs-anteil Bund	Finanzierungs-anteil Land	Finanzierungs-anteil Kommunen	Finanzierungs-anteil LUKIFG	Finanzierungs-anteil Krankenhaus-träger	Aktueller Vorbereitungs-stand
Schaffung zusätzlicher OP-Kapazitäten	Dithmarschen	Westküstenklinikum Heide	1	Befindet sich noch im Abstimmungsprozess	70%	5%*	25%*	---	---	Antragstellung ist noch in diesem Jahr geplant; enger Abstimmungsprozess läuft
Landesweites Telemedizin-netzwerk	Alle	Alle	3	Befindet sich noch im Abstimmungsprozess	70%	5%*	25%*	---	---	zeitnahe Konzeptionierung und Antragstellung wird angestrebt (s. dazu Frage 4)

* Die Landesregierung und die Kommunen hatten sich im vergangenen Jahr darauf verständigt, dass die Kommunen einen Anteil von 62,5 Prozent an den schleswig-holsteinischen Mitteln aus dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) erhalten. Die Kommunen profitieren demnach von einem Betrag von rund 2,1 Mrd. EUR, der unmittelbar für Investitionen der Städten, Gemeinden und Kreisen zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund haben sich die Landesregierung und die Kreise und kreisfreien Städte darauf verständigt, dass der investive Entlastungseffekt der KHTF-Erhöhung, konkret: die Steigerung des Bundesanteils in den Jahren 2026, 2027, 2028 und 2029 um jeweils 1 Mrd. EUR, wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen, der Entlastung der Länder dient (s.o. Frage 4). Der kommunale Anteil an der KHTF-Finanzierung beträgt deshalb durchweg 50% der 50%-Kofinanzierungsverpflichtung (= 25% an der jeweiligen Gesamtförderung). Der originäre Landesanteil sinkt in den ersten vier Jahren hingegen auf 5% an der jeweiligen Gesamtförderung, weil das Delta zu den verbleibenden 50% der 50%-Kofinanzierungsverpflichtung durch die vorstehend dargestellte Länderentlastung

aufgebracht wird. Losgelöst davon hat der Bund zugestimmt, dass die LuKIFG-Mittel auch für die Kofinanzierung im Rahmen des Krankenhausreformatungsanpassungsgesetzes genutzt werden können (BR Plenarprotokoll 1060, S. 480 v. 19.12.2025).